



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 8/11

vom
11. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 2011 beschlossen:

Der Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 31. März 2011 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es in den Entscheidungsgründen in Randnummer 1 anstelle "Auf die Revision des Angeklagten (...)" richtig lauten muss: "Auf die Revision der Staatsanwaltschaft (...)".

Fischer

Schmitt

Berger

Krehl

Eschelbach